

<b>Vorlage</b>		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: <b>173A/04</b>
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
Büro SVV		<input type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum:	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	

**Betreff:** Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

**Beschlussentwurf:**

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.		
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:			
<input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:			
Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:			

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer \_\_\_\_\_ Sitzung am \_\_\_\_\_ den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.



5. Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

a) der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird und

b) alle Stadtverordneten und auch die Einwohner rechtzeitig darüber informiert werden.

Die Regelung schließt auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude ein.

### **§ 3 Tagesordnung**

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.

2. Die Aufnahme von Vorlagen der Stadtverwaltung ist an die Einhaltung der Abgabefrist gebunden, so wie sie im Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse enthalten ist. Für Anträge von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion zur Aufnahme in die Tagesordnung gilt ebenfalls die Abgabefrist für Vorlagen gemäß Sitzungsplan.

Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

3. Der Vorsitzende bestimmt unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften und der entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung, welche Tagesordnungspunkte nichtöffentlich zu behandeln sind.

In der Regel findet die nichtöffentliche Sitzung nach der öffentlichen Sitzung statt.

4. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.

5. Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag zu Beginn der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern. Des Weiteren kann die Stadtverordnetenversammlung Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen, wenn die Zustimmung des Einreichers vorliegt.

6. Wird während der Beratung eines Tagesordnungspunktes die Sitzung vorzeitig beendet, so gelten der anstehende Tagesordnungspunkt und die nachfolgenden unerledigten Tagesordnungspunkte als auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vertagt, die innerhalb von zwanzig Kalendertagen durchzuführen ist.

### **§ 4 Sitzungsleitung**

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Im Verhinderungsfall nimmt der erste oder zweite Vertreter die Aufgaben wahr.

2. Ist die Teilnahme des Vorsitzenden und seiner Vertreter an der Sitzung nicht gegeben, so ist der Vorsitz durch den ältesten anwesenden Stadtverordneten zu führen.

## **§ 5 Zuhörer**

1. An den ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen.

Sie dürfen die Beratung nicht stören.

## **§ 6 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen**

1. Bei Bedarf findet eine Einwohnerfragestunde zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadterordnetenversammlung statt.

Sie soll auf 60 Minuten begrenzt sein.

Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Zu den Beratungsgegenständen der Stadtverordnetenversammlung können die Einwohner Fragen stellen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig.

- b) Im Anschluss daran - innerhalb der 60 Minuten - wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

Vom Anfragenden können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen sich auf den Gegenstand der Anfrage beziehen.

2. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein.

In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind dem Einwohner schriftlich bzw. spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.

Die Beantwortung der Einwohnerfrage kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ erfolgen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Antrag von Stadtverordneten, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige oder vom Beratungsgegenstand betroffene Einwohner zu hören.

Auf Verlangen einer Fraktion, des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters sind Sachverständige zu hören.

4. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 7 Teilnahme an Sitzungen**

1. Die Stadtverordneten haben die Pflicht, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.

Bei Teilnahme wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

2. Kann ein Stadtverordneter an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen, muss er vor der Sitzung den Vorsitzenden oder das Büro der Stadtverordnetenversammlung benachrichtigen.

Wird die Sitzung vorzeitig verlassen, muss der Stadtverordnete den Vorsitzenden und den Schriftführer davon in Kenntnis setzen.

3. Jeder Stadtverordnete ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und die Stimmkarte in Empfang zu nehmen.

## **§ 8 Anfragen der Stadtverordneten**

1. Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen.

Anfragen sind auf dringende und wichtige Fälle zu beschränken und zielen lediglich auf die Erteilung von Auskünften ab.

Sie sind schriftlich mindestens zwei Kalenderwochen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.

Die Anfragen werden am Ende der öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung mündlich oder schriftlich im Mitteilungsblatt an die Stadtverordneten beantwortet.

2. Die Beantwortung von Anfragen, die nach der Terminsetzung bzw. in dringenden Fällen direkt vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden, erfolgt nur schriftlich im nächsten Mitteilungsblatt an die Stadtverordneten, spätestens 3 Wochen nach der Stadtverordnetenversammlung.

3. Eine Aussprache über die Antwort der Anfragen findet nicht statt.

Vom Anfragenden können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen sich auf den Gegenstand der Anfrage beziehen.

## **§ 9 Befangenheit**

1. Die Stadtverordneten dürfen bei vorliegender Befangenheit weder beratend noch beschließend an Entscheidungen mitwirken (§ 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg).

2. Stadtverordnete, bei denen Ausschließungsgründe gemäß § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vorliegen, müssen dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Eintritt in die Tagesordnung mitteilen.

Stadtverordnete, die zu einzelnen Punkten wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben dies in der Anwesenheitsliste zu vermerken.

3. Stadtverordnete, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen, müssen den Sitzungsraum während der Beratung und Beschlussfassung verlassen.

Bei nichtöffentlicher Sitzung muss der Stadtverordnete auch den Zuhörerraum verlassen.

4. Ist zweifelhaft, ob ein Ausschließungsgrund besteht, befindet hierüber abschließend die Stadtverordnetenversammlung.

5. Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend ist.

## **§ 10 Verschwiegenheit**

Die Stadtverordneten haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden.

## **§ 11 Anträge**

1. Anträge zur Herbeiführung der Entscheidung in einer Sache sind von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion einzureichen.
2. Zusatz- und Änderungsanträge zu Vorlagen können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes von jedem Stadtverordneten gestellt werden und müssen schriftlich, vor der Abstimmung, beim Vorsitzenden vorliegen.

Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

3. Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein.

Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn die finanzielle Deckung sichergestellt ist.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten durch Zuruf "Zur Geschäftsordnung" oder durch Erheben beider Hände gestellt werden.

Geschäftsordnungsanträge sind:

- a) Schluss der Aussprache
  - b) Schluss der Rednerliste
  - c) Verweisung oder Zurückweisung in einen Ausschuss oder die Verwaltung
  - d) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - e) Vertagung
  - f) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - g) namentliche oder geheime Abstimmung
  - h) Ausschluss eines Stadtverordneten wegen Befangenheit nach § 9
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen.
- Jeweils ein Stadtverordneter darf noch für oder gegen den Antrag sprechen.
- Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- Im Zweifelsfall bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- Der Vorsitzende kann vor der Abstimmung den Bürgermeister um Stellungnahme ersuchen.
3. Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Rednerliste sind nur zulässig, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion sich zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat.
- Diese Anträge dürfen nur Stadtverordnete stellen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
4. Die Ausführungen zum Antrag zur Geschäftsordnung dürfen höchstens drei Minuten dauern und nur das Verfahren, nicht aber den anstehenden Beratungsgegenstand betreffen.

### **§ 13 Redeordnung**

1. Jeder einzelne Punkt der Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden zur Beratung aufgerufen.
2. Auf Verlangen des Einreichers der Vorlage oder des Antragstellers ist diesem zuerst das Wort zu erteilen.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die ihm durch Handaufheben angezeigt werden, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen werden soll. Jeder Stadtverordnete kann sich zwei mal zur Sache zu Wort melden.

Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

Will sich der Vorsitzende an der Aussprache beteiligen, muss er die Leitung der Sitzung für diese Zeit übertragen.

4. Der Bürgermeister und die Beigeordneten - im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche - können jederzeit das Wort verlangen.

Ortsbürgermeister können sich zur Sache äußern, wenn eine Angelegenheit ihres Ortsteiles beraten wird und der Ortsteil nicht durch einen Stadtverordneten vertreten ist.

5. Auf Antrag des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Stadtverordneten kann die Stadtverordnetenversammlung vor Beginn der Beratung über einen Tagesordnungspunkt die zeitliche Dauer der Aussprache sowie die Redezeit, die jedem Redner eingeräumt werden soll, begrenzen.
6. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Einreicher der Vorlage oder der Antragsteller noch einmal das Wort erhalten.

Danach erklärt der Vorsitzende die Beratung des Tagesordnungspunktes für geschlossen.

Das Wort kann nur noch zur Geschäftsordnung oder Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 14 Abstimmungen**

1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die Vorlage und die zum Tagesordnungspunkt gestellten Zusatz- und Änderungsanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang.

Im Zweifelsfall bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

2. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Stimmkarte.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) mit Ja stimmen
- b) mit Nein stimmen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

3. Auf Antrag von mindestens sieben der anwesenden Stadtverordneten oder einer Fraktion muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden.

Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der Schriftführer die Namen in alphabetischer Reihenfolge aufruft und die Erklärung der aufgerufenen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung - "Ja", "Nein" oder "Enthalte mich" - in die Niederschrift aufnimmt.

4. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion beantragt wird.

Sie erfolgt in der Weise, dass der mit der Erklärung "Ja", "Nein" oder "Enthalte mich" ausgefüllte Stimmzettel in die Wahlurne geworfen wird.

Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Stadtverordnete festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt.

5. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
6. Als beschlossen gelten Vorlagen und Anträge, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten.

Stimmenthaltungen (und bei geheimer Wahl auch ungültige Stimmen) werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage bzw. der Antrag abgelehnt.

## **§ 15 Wahlen**

1. Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
3. Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.

Sie sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz durch ein einheitliches Schreibgerät in den Spalten

- ja
- nein
- enthalte mich

zu kennzeichnen sind.

Abweichungen können von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

4. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
5. Gewählt ist, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gestimmt hat.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

6. Die Stimmzettel sind nach der Annahme der Niederschrift zu vernichten.

## **§ 16 Ordnungs- und Hausrecht**

1. Der Vorsitzende handhabt in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Er kann Anwesende, die sich ungebührlich benehmen oder sonst die Würde der Versammlung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls des Raumes verweisen.

2. Ist ein Stadtverordneter in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

3. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

Ist ein Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

## **§ 17 Niederschrift**

1. Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Bürgermeister ist für die Fertigung der Niederschrift verantwortlich und bestimmt den Schriftführer.

2. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden (entschuldigt und unentschuldigt) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Tagesordnung
- g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller
- h) Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- i) Bemerkungen über Störungen im Sitzungsablauf (z. B. Ordnungsmaßnahmen)

3. Für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind gesonderte Niederschriften anzufertigen.
4. Jeder Stadtverordnete kann - bevor er zur Sache spricht - verlangen, dass seine Ausführungen zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt werden (Wortprotokoll).

Schriftliche persönliche Erklärungen können auf Antrag in die Niederschrift aufgenommen werden.

5. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der erste oder zweite Vertreter des Vorsitzenden die Niederschrift.

Ist die Teilnahme des Vorsitzenden und seiner Vertreter nicht gegeben, so ist die Niederschrift durch den Stadtverordneten zu unterzeichnen, der in dieser Sitzung den Vorsitz führte.

Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorliegen.

6. Einwendungen gegen die Niederschrift werden in die Niederschrift der Sitzung aufgenommen, in der sie erhoben wurden.

Über Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

Werden keine weiteren Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift.

7. Aufzeichnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf Tonband sind einstimmig durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode zu beschließen.

Sie dürfen nur zur Erstellung der Niederschrift verwendet werden.

Die Tonbandaufnahmen sind nach der Annahme der Niederschrift zu löschen.

## **II. Fraktionen**

### **§ 18 Bildung von Fraktionen**

1. Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

2. Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller zur Fraktion gehörenden Mitglieder enthalten.

Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch deren Anschrift und Telefonnummer zu enthalten.

3. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellv. Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
4. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die keiner Fraktion angehören, können Rechte, die nach der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung einer Fraktion zustehen, nicht wahrnehmen.

### **III. Ausschüsse**

#### **§ 19 Grundregel**

Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die geltenden Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht § 20 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

#### **§ 20 Verfahren in den Ausschüssen**

1. Die Termine der Ausschusssitzungen richten sich nach dem vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung herausgegebenen Sitzungsplan.

Weitere Termine kann der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister bzw. mit dem zuständigen Beigeordneten festlegen.

2. Zu den Sitzungen der Ausschüsse laden die Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten ein.

Gleiches gilt für die Festsetzung der Tagesordnung.

3. Bei Bedarf findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ausschusses eine Einwohnerfragestunde statt.

Sie soll auf 30 Minuten begrenzt sein.

4. Kann ein Stadtverordneter nicht an der Sitzung teilnehmen, so muss er den Ausschussvorsitzenden benachrichtigen und leitet die Sitzungsunterlagen an seinen Vertreter weiter.

5. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches an dessen Sitzungen teilzunehmen und zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.

Sie können damit auch einen anderen Bediensteten der Verwaltung beauftragen.

6. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

7. Stadtverordnete können als Zuhörer an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Es besteht kein Rede-recht. Im Einzelfall kann es aus besonderen Gründen durch Mehrheitsbeschluss der Aus-schussmitglieder gewährt werden.
8. Sachkundige Einwohner haben das Recht, an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Für sie gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Geschäftsordnung über die Verschwiegenheit entsprechend.
9. Ein Ausschuss kann Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. An der Beratung dürfen sie nicht teilnehmen.

Werden sie in nichtöffentlicher Sitzung angehört, so müssen sie während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungs- und auch den Zuhörerraum verlassen.

Ihre Heranziehung beschließt der Ausschuss.

10. Für die Benennung der Schriftführer der Ausschüsse ist der zuständige Beigeordnete des jeweiligen Ausschusses verantwortlich.
11. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionsvorsitzenden, dem Bürger-meister und dem zuständigen Beigeordneten im Abdruck zuzuleiten.

#### **IV. Abweichungen von der Geschäftsordnung**

##### **§ 21 Einzelfallregelungen**

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordneten-versammlung beschließen, sofern die Gemeindeordnung dies zulässt.
2. Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder tritt nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/ Oder vom 03. März 1994 - Beschluss-Nr. 10/02/94 -, die Ergänzung vom 25. November 1999 - Beschluss-Nr. 186/07/99 -, die 2. Änderung vom 29. Januar 2004 - Beschluss-Nr. 29/03/04 - und die 3. Änderung vom 17. Juni 2004 - Beschluss-Nr. 109/06/04 - außer Kraft.

Schauer  
Bürgermeister